

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 31 **München, den 22. Dezember** **1993**

Datum	Inhalt	Seite
15. 12. 1993	Bekanntmachung	
	a) des Staatsvertrags über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“	
	b) des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag)	
	sowie	
	– einer Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“	
	und	
	– den Anlagen zu Art. 3 des Überleitungsstaatsvertrags	
	und	
	c) eines Briefwechsels zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz	1006

Bekanntmachung

- a) des Staatsvertrags über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
- b) des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag)
- sowie
- einer Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
- und
- den Anlagen zu Art. 3 des Überleitungsstaatsvertrags
- und
- c) eines Briefwechsels zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz

Vom 15. Dezember 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 14. Dezember 1993 obigen Staatsverträgen sowie der Vereinbarung und dem Briefwechsel zugestimmt.

Die beiden Staatsverträge, die Vereinbarung, die Anlagen zu Art. 3 des Überleitungsstaatsvertrags und der Briefwechsel werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 15. Dezember 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und das Land Thüringen
schließen nachstehenden **Staatsvertrag**:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Errichtung, Programm

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Programm
- § 3 Technische Übertragungskapazitäten
- § 4 Programmerstellung, Verwertung, Druckwerke
- § 5 Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

II. Abschnitt

Vorschriften für die Sendungen

- § 6 Gestaltung der Sendungen
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Verlautbarungsrecht
- § 11 Anspruch auf Sendezeit
- § 12 Verantwortung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Beweissicherung
- § 15 Eingaben und Beschwerden

III. Abschnitt

Datenschutz

- § 16 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
- § 18 Datenschutzbeauftragter

IV. Abschnitt

Organisation, Finanzierung, Haushalt

- § 19 Organe
- § 20 Aufgaben des Hörfunkrates
- § 21 Zusammensetzung des Hörfunkrates
- § 22 Verfahren des Hörfunkrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 25 Verfahren des Verwaltungsrates
- § 26 Wahl und Amtszeit des Intendanten
- § 27 Aufgaben des Intendanten
- § 28 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten
- § 29 Finanzierung
- § 30 Haushaltswirtschaft
- § 31 Rechtsaufsicht
- § 32 Konkursunfähigkeit
- § 33 Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 34 Konstituierung des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates, Personalvertretung, Rechtsaufsicht
- § 35 Personalbestand
- § 36 Kündigung
- § 37 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Errichtung, Programm

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Länder errichten die gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandradio“. Mitglieder

der Körperschaft sind die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die finanziellen Grundlagen der Körperschaft sind durch die Beiträge ihrer Mitglieder über die Rundfunkgebühr zu sichern.

(3) Die Körperschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Der Intendant, die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befinden sich in Köln. Die Körperschaft betreibt programm- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Programmdirektionen in Berlin und Köln.

§ 2

Programm

(1) Die Körperschaft veranstaltet zwei Hörfunkprogramme. Beide Programme haben ihre Schwerpunkte in den Bereichen Information und Kultur.

(2) Die Programme dürfen keine Werbung enthalten.

(3) Sponsoring ist unzulässig. Davon ausgenommen sind gesponserte Beiträge, die die Körperschaft von ihren Mitgliedern übernimmt.

§ 3

Technische Übertragungskapazitäten

(1) Die am 1. Juli 1991 genutzten Frequenzen und Satellitenkanäle des Deutschlandfunks, der Programme von RIAS 1 und DS Kultur stehen der Körperschaft zu. Sie hat hierüber sowie über weitere zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ein Nutzungskonzept mit dem Ziel zu erstellen, eine bundesweit möglichst gleichwertige terrestrische Verbreitung für beide Programme zu erreichen. Weitere Übertragungskapazitäten können nach Maßgabe des Landesrechts zugeordnet werden, ohne daß den Programmen der Körperschaft nach diesem Staatsvertrag ein Vorrang zukommt.

(2) Die Körperschaft ist berechtigt, die Zuordnung von Satellitenkanälen an sie nach § 34 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag zu beantragen; § 34 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag gilt für die Körperschaft entsprechend.

§ 4

Programmerstellung, Verwertung, Druckwerke

(1) Die Körperschaft kann in Erfüllung ihrer Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Hörfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. Sie darf

jedoch Hörfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

(2) Die Körperschaft kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

(1) Die Körperschaft arbeitet unter Wahrung ihrer journalistischen und redaktionellen Eigenständigkeit eng mit ihren Mitgliedern zusammen.

(2) Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sächlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies programmlich vertretbar und wirtschaftlich ist. Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab. Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Programmen und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen. Die Programmerstellung durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Körperschaft veröffentlicht im Rahmen ihres Jahresabschlusses eine Übersicht über die Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern.

II. Abschnitt

Vorschriften für die Sendungen

§ 6

Gestaltung der Sendungen

(1) In den Sendungen der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.

(3) Die Körperschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen.

§ 7

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

(2) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

§ 8

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, die Körperschaft trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; die Körperschaft darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Körperschaft kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 3 gestatten.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Die Körperschaft ist verpflichtet, durch Hörfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Körperschaft in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen straf-

baren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, der Körperschaft zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß die Körperschaft in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 10

Verlautbarungsrecht

Der Bundesregierung und den Landesregierungen ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen unentgeltlich einzuräumen.

§ 11

Anspruch auf Sendezeit

(1) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(2) Der Intendant lehnt die Ausstrahlung ab, wenn es sich inhaltlich nicht um Wahlwerbung handelt oder der Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

§ 12

Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Körperschaft hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendanten oder der sonstigen für Sendungen Verantwortlichen mitzuteilen.

§ 14

Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunksendungen, die die Körperschaft verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit die Körperschaft Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

§ 15

Eingaben, Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an die Körperschaft zu wenden.

(2) Die Körperschaft stellt sicher, daß Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, innerhalb angemessener Frist schriftlich beschieden werden. Das Nähere regelt die Satzung.

III. Abschnitt

Datenschutz

§ 16

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz bei der Körperschaft die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 17

Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten durch die Körperschaft ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten

cherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Körperschaft durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 18

Datenschutzbeauftragter

(1) Die Körperschaft bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei

1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden.

(4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(6) Die vom Intendanten nach Absatz 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat alle 2 Jahre, erstmals zum 1. Oktober 1995, einen Bericht über seine Tätigkeit. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Verwaltungsrates.

(8) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

IV. Abschnitt

Organisation, Finanzierung, Haushalt

§ 19

Organe

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 20

Aufgaben des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat hat die Aufgabe, für die Sendungen der Körperschaft Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 6 bis 11 und 15 dieses Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze.

(2) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder über die Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 21

Zusammensetzung des Hörfunkrates

- (1) Der Hörfunkrat besteht aus vierzig Mitgliedern, nämlich
- a) je einem Vertreter der vertragschließenden Länder, der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird,

- b) drei Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung entsandt werden,
- c) einem Vertreter der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
- d) einem Vertreter der Katholischen Kirche,
- e) einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
- f) einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- g) einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
- h) einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
- i) einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V.,
- j) einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e. V.,
- k) einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
- l) einem Vertreter des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Landesverband Bremen,
- m) einem Vertreter der Deutschen-Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Hamburg,
- n) einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e. V.,
- o) einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- p) einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.,
- q) einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
- r) für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter der IG Medien/Fachgruppe Journalismus, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saar oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,
- s) einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.,
- t) einem Vertreter des Bundes der stalinistisch Verfolgten, Landesverband Sachsen,
- u) einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- v) einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,
- w) einem Vertreter der Industrie- und Handwerkskammern von Thüringen.

(2) Mitglieder des Personalrats nehmen an den Sitzungen des Hörfunkrates teil und können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(3) Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen entsandt. Der Vorsitzende des Hörfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. b) ist mindestens eine Frau zu entsenden. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. a) und c) bis w) muß, soweit eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht, wenn dies im Einzelfall oder auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist.

(5) Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder einer Landesregierung oder der Bundesregierung sein; gleiches gilt für Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften des Europarats, des Bundes oder eines Landes. Die Amtszeit der Mitglieder der Hörfunkrates beginnt mit dessen erstem Zusammentritt. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen weder für die Körperschaft, für eine andere Rundfunkanstalt, einen Zusammenschluß von Rundfunkanstalten, eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die Mitglieder des Hörfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates zu gefährden. Tritt eine solche Interessenskollision ein, so scheidet das Mitglied aus dem Hörfunkrat aus. Wird eine Person Mitglied des Hörfunkrates, so entfällt dadurch die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt vier Jahre. Die unter Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus dem jeweiligen Verband oder der Organisation ausscheiden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(8) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 Buchst. h) bis w) rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.

§ 22

Verfahren des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.

(3) Der Hörfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Ihm soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

§ 23

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Körperschaft beim Abschluß des Dienstvertrages und beim Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Körperschaft.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan, der dem Hörfunkrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß.

§ 24

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

- a) drei Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufung möglichst einmütig vorzunehmen;
- b) einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird;
- c) zwei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden;
- d) zwei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 7 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) § 21 Abs. 6 gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) entsprechend.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Verwaltungsrat und Hörfunkrat ist ausgeschlossen.

§ 25

Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Als Vorsitzender ist entweder ein Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß er ihn einberufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Hörfunkrates teilnehmen. Sie haben das Recht, sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

§ 26

Wahl und Amtszeit des Intendanten

(1) Der Intendant wird vom Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer

- a) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- c) unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- d) die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sowie
- e) Grundrechte nicht verwirkt hat.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates entlassen; der Beschluß des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren.

§ 27

Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Programme verantwortlich.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat

- a) die Programmdirektoren der beiden Funkhäuser,
- b) den Verwaltungsdirektor,
- c) den Technischen Direktor

und aus deren Mitte einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 28

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten

Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
3. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
5. Abschluß von Tarifverträgen,
6. Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung,
7. Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 250 000,- DM.

§ 29

Finanzierung

Die Körperschaft wird von ihren Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages finanziert. Sie deckt im übrigen ihre Ausgaben durch sonstige Einnahmen.

§ 30

Haushaltswirtschaft

(1) Die Körperschaft ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der Finanzordnung, die der Verwaltungsrat erläßt. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. Der Prüfungsbericht ist dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und allen Landesregierungen zuzuleiten.

§ 31

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierungen wachen über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertra-

ges und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie üben diese Befugnis durch eine Landesregierung in zweijährigem Wechsel aus; der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist jeweils zugleich zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Körperschaft die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung hat sich zuvor mit den anderen Landesregierungen abzustimmen. Sie ist berechtigt, der Körperschaft im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.

§ 32

Konkursunfähigkeit

Eine Konkursfähigkeit der Körperschaft besteht nicht.

§ 33

Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

(1) Soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen in bezug auf die Körperschaft bestehen, gilt § 8 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

(2) Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar. In den Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind abwechselnd die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Sitzländer, beginnend mit Nordrhein-Westfalen, oder ein von ihnen Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt für zwei Jahre Vorsitzender der Einigungsstelle.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Konstituierung des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates, Personalvertretung, Rechtsaufsicht

(1) Die Amtsperiode des Verwaltungsrates und des Hörfunkrates beginnt am 1. Januar 1994. Hörfunkrat und Verwaltungsrat sollen alsbald einen Intendanten wählen. Bis zum Zeitpunkt der Wahl eines Intendanten werden die Geschäfte des Intendanten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates kommissarisch geführt.

(2) Bei dem unter § 21 Abs. 1 Buchst. r) bezeichneten Vertreter steht das Entsendungsrecht für die erste Amtsperiode der an erster Stelle genannten Organisation zu.

(3) Für die erste Amtsperiode des Hörfunkrates bestimmt der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, bis zu welchem Zeitpunkt die Vertreter zu benennen sind.

(4) Wird eine Person Mitglied des Hörfunk- oder des Verwaltungsrates der Körperschaft, so entfällt in der ersten Amtsperiode des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates dadurch nicht die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein; § 21 Abs. 6 Satz 6 ist während dieser Zeit nicht anwendbar.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages gewählten Mitglieder der Personal- oder Betriebsratsvertretungen von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur bilden, soweit sie als Beschäftigte auf die Körperschaft übergeleitet werden, deren kommissarischen Personalrat bis zur konstituierenden Sitzung einer eigenen Personalvertretung; § 33 Abs. 2 gilt entsprechend. Spätestens bis zum 30. April 1994 bestellt der kommissarische Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden zur Durchführung der Wahl einer Personalvertretung der Körperschaft.

(6) Die Ausübung der Rechtsaufsicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 liegt zuerst bei der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg.

§ 35

Personalbestand

Der zunächst von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur übernommene Personalbestand ist von der Körperschaft im Rahmen vorhandener arbeitsrechtlicher Möglichkeiten so zurückzuführen, daß spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine bedarfsgerechte Planstellenzahl von höchstens 710 erreicht ist. Dabei sollen insbesondere eine Personalfluktuation sowie Vereinbarungen über einen Vorruhestand genutzt werden.

§ 36

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1998. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Wird der Rundfunkstaatsvertrag nach seinem § 37 Abs. 1 gekündigt, gelten die auf die Körperschaft anwendbaren Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages für die Körperschaft fort. Im Falle einer Kündigung einzelner Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages nach seinem § 37 Abs. 3 finden die gekündigten Vorschriften auf die Körperschaft keine Anwendung.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 rückwirkend außer Kraft, wenn der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunk und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag) vom 17. Juni 1993 zum 1. Januar 1994 nicht in Kraft getreten ist oder nach Artikel 9 Abs. 2 dieses Staatsvertrages gegenstandslos geworden ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern und dem Bund die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nach Absatz 1 mit. Sie teilt den Ländern ferner mit, wenn dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 gegenstandslos wird.

Berlin, den 17. Juni 1993

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für das Land Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

Protokollerklärung des Landes Berlin zu § 1:

Berlin weist darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks der bundesweite Hörfunk zur Grundversorgung gehört.

Protokollerklärung des Landes Berlin zu § 1 Abs. 4 und § 27 Abs. 2:

Berlin geht davon aus, daß der stellvertretende Intendant aus dem Funkhaus Berlin berufen wird.

Protokollerklärung aller Länder zu § 3 Abs. 1:

Die Länder stimmen in dem Ziel überein, daß der bundesweite Hörfunk einen möglichst hohen Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreichen soll.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Bayern zu § 3 Abs. 1:

Baden-Württemberg und Bayern weisen hierzu darauf hin, daß dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann.

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 3 Abs. 1:

Hamburg geht davon aus, daß eine Umwidmung der in Hamburg für den Deutschlandfunk koordinierten Frequenz UKW 88,7 MHz zum Zwecke einer bundesweit möglichst gleichwertigen terrestrischen Verbreitung beider Programme des Deutschlandradios nicht ohne Zustimmung Hamburgs erfolgt.

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen und des Landes Thüringen zu § 3 Abs. 1:

Der Freistaat Sachsen und das Land Thüringen erwarten, daß die erstmalige Frequenzzuordnung in den jeweiligen Ländern mit dem Ziel einer hohen Integrationswirkung im vereinten Deutschland einerseits unter Beachtung der bisherigen Hörerbindung und andererseits unter Beachtung der bisherigen Einschaltquoten in Absprache mit den zuständigen Gremien der Körperschaft erfolgt.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 1:

Schleswig-Holstein erwartet, daß die Organe der Körperschaft bestehende Hörerbindungen bei der Gestaltung der Sendernetze für die beiden Hörfunkprogramme berücksichtigen und im Rahmen des Frequenzbestandes nach § 3 Abs. 1 alle finanziell vertretbaren Möglichkeiten der terrestrischen Verbreitung ausschöpfen. Schleswig-Holstein geht deshalb davon aus, daß etwaige Überlegungen über eine Einstellung der bisherigen Versorgung über Mittelwelle in Schleswig-Holstein mit dem Land abgestimmt werden.

Protokollerklärung des Landes Brandenburg zu § 21 Abs. 1 Buchst. b):

Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob eine der ihm zustehenden Sitze im Hörfunkrat des Deutschlandradios durch die Ausländerbeauftragte des Bundes wahrgenommen werden kann.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4:

Der Freistaat Bayern akzeptiert die Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4 nur, um eine Gesamteinigung der Länder über den Staatsvertrag zu ermöglichen.

**Staatsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
den Ländern über die
Überleitung von Rechten und Pflichten
des Deutschlandfunks
und des RIAS Berlin
auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts
„Deutschlandradio“
– Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –**

Die Bundesrepublik Deutschland

– Bund –

und

das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

der Freistaat Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

das Land Thüringen

– Länder –

schließen folgenden **Staatsvertrag**:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutschlandfunk“ und des „Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin“ (RIAS Berlin) auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. RIAS Berlin der auf Grund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin,
3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

Artikel 2

Überleitung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen auf die Körperschaft, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Rechte und Pflichten über, die dem Deutschlandfunk und dem Intendanten des RIAS Berlin zustehen und die diese übernommen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Überlassungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980,
2. den Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Rundfunkanstalt im amerikanischen Sektor von Berlin, handelnd durch den Intendanten, vom 25. Januar/23. Februar/16. März 1977 und seine Nachträge.

(3) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, soweit sie den nach Absatz 1 übernommenen Bestand des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin betreffen, werden der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) Die Körperschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ zu führen.

(5) Für den Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 werden für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt. Ergibt sich im Nachhinein, daß Vermögenswerte oder Belastungen in diesen Abschlüssen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt sind, erfolgt ein entsprechender Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft.

(6) Grundlage für die Überleitung nach Absatz 1 zwischen Bund und Ländern ist der fortgeschrie-

bene Jahersabschluß und der Haushaltsabschluß des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft. Ergeben sich zwischen Jahresabschluß und Haushaltsabschluß nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Belastungen, die nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herrühren oder die nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind, stellt der Bund die Körperschaft von den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen oder Belastungen frei.

Artikel 3

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten des RIAS Berlin für die Sendetechnik auf die Körperschaft und Beschäftigte auf 240 Planstellen auf die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle über. Weitere Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks (insbesondere die Hauptabteilung Europa) sowie auf 40 Planstellen des RIAS Berlin gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ebenfalls als von der Deutschen Welle übernommen. Von der Übernahme nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen sind die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind; Artikel 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Zuordnung der Beschäftigten nach Satz 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden Organisationsstruktur von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen; diese Vereinbarung ist dem Staatsvertrag als Anlage beigefügt.

(2) Stehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages mehr als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten auf 1032 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin oder ist deren Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam beendet, so tritt die Deutsche Welle in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten ein.

(3) Körperschaft und Deutsche Welle treten auf Arbeitgeberseite in die Arbeitsverhältnisse mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Staatsvertrag bezeichneten Beschäftigten ein. Die Beschäftigten haben jedoch insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Mit Übernahme nach Absatz 1 scheidet ferner die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin aus ihrer organ-schaftlichen Stellung aus.

Artikel 4

Altersversorgung, Beihilfe

(1) Bestehende Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung (Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- und Invalidenrente) der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks bleiben erhalten und werden nach Inkrafttreten dieses Staatsver-

trages von der Körperschaft erfüllt. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Körperschaft vom Bund erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Beihilfeleistungen an die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin sowie für Ansprüche der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des RIAS Berlin aus dem Tarifvertrag zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990.

(3) Die von den Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unmittelbar gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin erworbenen Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung bleiben als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls leistet der Bund der Körperschaft Aufwendungersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(4) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

Artikel 5

Liegenschaften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geht das Eigentum an den Grundstücken Flur Nr. 14/1 und Flur Nr. 31, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schöneberg, auf die Körperschaft über.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei zu stellen. Sollten ungeachtet der Verpflichtung nach Satz 1 Belastungen auf Grund des Rechtsüberganges nach Absatz 1 auf die Körperschaft übergehen, stellt der Bund die Körperschaft von den Belastungen frei. Dem Bund steht bei einer Veräußerung der in Absatz 1 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis von 89 Mio. DM zu, der entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes seit Inkrafttreten des Staatsvertrages angepaßt wird.

(3) Der Bund verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur Nr. 53, Flurstücke 1244 und eine Teilfläche des Flurstücks 1585, eingetragen im Grundbuch von Köln-Rondorf, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen. Die Grundstücke werden dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt.

(4) Einzelheiten der Überlassung nach Absatz 3 bleiben einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Körperschaft vorbehalten.

Artikel 6

Sendetechnik

(1) Die Körperschaft übernimmt sämtliche dem Deutschlandfunk und RIAS 1 Berlin zum 1. Juli 1991 zugewiesenen Frequenzen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht

auf Antrag der Körperschaft dieser unbefristet die Befugnis, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Die Körperschaft fordert vor Antragstellung die Deutsche Bundespost Telekom auf, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Die Verleihung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, in welchem die Körperschaft die sachlich begründete Ablehnung dieses Angebotes gegenüber dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost Telekom erklärt hat oder ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom nicht in angemessener Zeit abgegeben wurde.

(2) Kommt eine Vereinbarung über den Betrieb aller Sender durch die Deutsche Bundespost Telekom zustande, so bietet diese den Beschäftigten der Körperschaft für die Sendetechnik, die dem RIAS Berlin angehört, Verträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen an. Betreibt die Körperschaft Sender in eigener Netzträgerschaft, die bisher von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben wurden, wirken Körperschaft und Deutsche Bundespost Telekom auf eine Lösung für die dort beschäftigten Personen hin.

(3) Die Mittelwellensender in Mainflingen (1 539 kHz), Neumünster (1 269 kHz) und Burg (1 575 kHz) können ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Deutschen Welle in der Weise genutzt werden, wie sie der Deutschlandfunk zur Ausstrahlung der Programme der Hauptabteilung Europa bis zum 25. Juni 1992 genutzt hat.

(4) Der Bund verpflichtet sich, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom, sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender betreiben kann. Der Körperschaft werden im Bedarfsfall die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohne Entgelt, aber gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, solange und soweit sich Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden.

Artikel 7

Klangkörper

(1) Das RIAS-Tanzorchester und der RIAS-Kammerchor mit den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Beschäftigten auf 57 Planstellen, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin werden von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getragen. An dieser Gesellschaft sind der Bund mit 35 vom Hundert sowie das Land Berlin und der Sender Freies Berlin zusammen mit 25 vom Hundert beteiligt. Die Körperschaft übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages die restlichen Gesellschaftsanteile in Höhe von 40 vom Hundert der Gesellschaft, die bis zu diesem Zeitpunkt treuhänderisch von ARD und ZDF

gemeinsam verwaltet werden. Kosten und sonstige Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind ARD und ZDF nach Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft zu erstatten.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil finanzielle Lasten der Gesellschaft zu übernehmen. Die Gesellschaft darf frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst oder ihre vertraglichen Grundlagen von einem der Gesellschafter gekündigt werden.

Artikel 8

Ausgleichszahlung

Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Mio. DM geleistet. Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird ferner gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 genannte Staatsvertrag in Kraft getreten ist oder nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben worden sind. Der Staatsvertrag wird auch gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Statut des RIAS Berlin vom 1. Januar 1973, gültig nach deutschem Recht seit 3. Oktober 1990 auf Grund von Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 (BGBl 1990 II S. 1 274), der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

Dieser Staatsvertrag und die als Anlage beigelegte Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschlossen in

Berlin, den 17. Juni 1993

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. h. c. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. h. c. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für das Land Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Protokollerklärungen

1. Zu Artikel 6 allgemein

Im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens kann der Bund von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen.

Die Verpflichtungen des Bundes in Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 erfolgen ausschließlich dazu, die Körperschaft bei der Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist im Hinblick auf die besondere Situation zugunsten einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bund und Ländern bereit, insoweit seine Bedenken zurückzustellen. Bund und Länder sind sich einig, daß sich aus dieser Ausnahmeregelung Folgerungen für zukünftige Fälle nicht ergeben.

2. Zu Artikel 6 Abs. 1

Unbefristet heißt in diesen Zusammenhang, daß der Verleihungsakt in der Regel nicht laufzeitgebunden ist. Im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichs-Zuweisungsplanes, internationalen Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) muß ein Widerruf im Sinne einer Anpassung der Verleihung erfolgen können.

3. Zu Artikel 6 Abs. 4

Unter dem Begriff „Anlagen“ sind insbesondere Gebäude und Türme und deren technische Infrastruktur zu verstehen. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind auch hinsichtlich des Aufwandsersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen.

**Vereinbarung
über die Regelung von Einzelfragen
anlässlich der Überleitung von
Rechten und Pflichten des
Deutschlandfunks und des RIAS Berlin
auf die Körperschaft
des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –**

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg,
die Staatsregierung des Freistaates Bayern,
der Senat des Landes Berlin,
die Landesregierung des Landes Brandenburg,
der Senat der Freien Hansestadt Bremen,
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
die Landesregierung des Landes Hessen,
die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
die Landesregierung des Landes Niedersachsen,
die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz,
die Landesregierung des Saarlandes,
die Staatsregierung des Freistaates Sachsen,
die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt,
die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein
und die Landesregierung des Landes Thüringen
schließen anlässlich des Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – folgende **Vereinbarung**:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des

Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,

2. RIAS Berlin der auf Grund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin und
3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

§ 2

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Körperschaft über:

1. Beschäftigte auf 402 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 1) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 390 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 2) zugeordnet sind.

(2) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Deutsche Welle über:

1. Beschäftigte auf 107 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 3) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 133 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 4) zugeordnet sind.

(3) Von der Übernahme nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind gemäß beigefügtem Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 5) die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind. Diese Beschäftigten sollen

von der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages übernommen werden. Die Übernahme soll mit Wirkung zum 1. Januar 1994 erfolgen.

§ 3

Ausgleichsverpflichtung

(1) Kommt eine Zuordnung des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Deutsche Welle nach Artikel 3 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages nicht rechtswirksam zustande und stehen deshalb mehr als die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten auf 792 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, verpflichtet sich der Bund, der Körperschaft Aufwändungsersatz für die Zahlung der Bezüge dieser Beschäftigten einschließlich Lohnnebenkosten zu leisten. Scheidet einer der von der Regelung in Satz 1 erfaßten Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft aus, erlischt der Anspruch auf Aufwändungsersatz für die Bezüge dieses Beschäftigten.

(2) Tritt bei den Beschäftigten nach Absatz 1 der Versorgungsfall ein und haben diese Beschäftigten vor dem 1. Januar 1994 gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung erworben, bleiben diese als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls eines ehemaligen Beschäftigten des Deutschlandfunks leistet der Bund der Körperschaft Aufwändungsersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrundeliegt.

(3) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

§ 4

Abschlagszahlung

Von der Ausgleichszahlung nach Artikel 8 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag wird nach Zustimmung der Landtage und des Deutschen Bundestages zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und noch vor dessen Inkrafttreten eine Abschlagszahlung in Höhe von 125 Mio. DM fällig. Diese Verpflichtung wird gemäß der erklärten Zustimmung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens von diesen treuhänderisch für die Körperschaft durch Zahlung an den Bund erfüllt.

§ 5

Ausstattung und Instrumente

(1) Die Geschäftszimmer- und Büroausstattung derjenigen Beschäftigten, die von der Deutschen Welle übernommen werden, ist grundsätzlich der

Deutschen Welle von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß mit dem Übergang der Beschäftigten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag auf die Deutsche Welle die Übereignung der auf diese Beschäftigten entfallenden Ausstattung bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen soll. Die Übereignung von Gegenständen nach Satz 1 und 2 darf nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch der Sende- und Betriebsablauf der Körperschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen Deutscher Welle und Körperschaft geregelt werden.

(2) Die von den Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem RIAS-Tanzorchester und dem RIAS-Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, benötigten Instrumente sowie Arbeits- und Notenmaterial sind der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Körperschaft geregelt werden.

§ 6

Sendernetze

Bis zu einer Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag werden die Sender von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben mit Ausnahme derjenigen Sender, die vor dem 1. Januar 1994 vom RIAS Berlin betrieben wurden und die bis zu einer anderweitigen Vereinbarung in eigener Netzträgerschaft der Körperschaft verbleiben.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarung wird auch nicht dadurch unwirksam, daß einzelne Bestimmungen des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages unwirksam sein sollten.

(3) Kann das dem Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und dieser Vereinbarung zugrundegelegte Ziel der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft und die darin vorgenommene Lastenteilung zwischen Körperschaft und Bund durch die vorliegenden Vertragswerke nicht oder nicht vollständig erreicht werden, wirken Bundesregierung und Landesregierungen darauf hin, daß das Ziel auf andere Weise verwirklicht wird.

**Stellenplan des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“
des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993**

Anlage 1

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
INTENDANZ			
Revision			
1	Revisor mbA	II	91 026
Öffentlichkeitsarbeit			
2	Erster Sachbearbeiter	VI	91 419
Presse			
3	Redakteur mhA	III	99 366
4	Sekretärin mbA	VIII	91 031
PROGRAMMDIREKTION			
Direktion			
5	Programmdirektor	AT	90 808
6	Gehob. Sachbearbeiter	V	92 612
7	Erste Sekretärin	VI	98 014
Studio Berlin			
8	Erster Redakteur	I	93 653
9	Redakteur mbA	II	93 648
10	Redakteur mhA	III	91 420
11	Sekretärin mhA	VII	99 083
12	Sekretärin mbA	VIII	94 002
Studio Bonn			
13	Abteilungsleiter	I	93 638
14	Erster Redakteur	I	92 633
15	Erster Redakteur	I	93 631
16	Erster Redakteur	I	95 229
17	Erster Redakteur	I	95 832
18	Redakteur mbA	II	92 642
19	Sekretärin mhA	VII	92 605
20	Sekretärin mbA	VIII	94 808
21	Sekretärin mbA	VIII	99 161
Zentrale Nachrichten			
22	Abteilungsleiter	AT	90 415
23	Erster Sachbearbeiter	VI	95 827
24	Sekretärin mbA	VIII	91 804
25	Gehob. Pressestenograf	VI	97 402
Nachrichten-Redaktion			
26	Erster Redakteur	I	96 636
27	Dienstleiter Nachrichten	II	91 017
28	Dienstleiter Nachrichten	II	92 611
29	Dienstleiter Nachrichten	II	92 619
30	Dienstleiter Nachrichten	II	92 624
31	Dienstleiter Nachrichten	II	93 217
32	Dienstleiter Nachrichten	II	94 011

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
33	Dienstleiter Nachrichten	II	94 400
34	Dienstleiter Nachrichten	II	99 182
35	Dienstleiter Nachrichten	II	96 648
36	Dienstleiter Nachrichten	II	97 802
37	Dienstleiter Nachrichten	II	98 330
38	Redakteur mhA	III	90 432
39	Redakteur mhA	III	92 232
40	Redakteur mhA	III	94 432
41	Redakteur	IV	90 477
42	Redakteur	IV	90 476
43	Redakteur	IV	91 333
44	Redakteur	IV	92 248
45	Redakteur	IV	90 467
46	Redakteur	IV	93 628
47	Redakteur	IV	98 310
48	Sekretärin	IX	90 802
49	Sekretärin	IX	99 052
50	Sekretärin	IX	92 659
51	Sekretärin	IX	92 608
52	Sekretärin	IX	93 202
53	Sekretärin	IX	93 687
54	Sekretärin	IX	99 054
55	Sekretärin	IX	95 007
56	Sekretärin	IX	99 244
57	Sekretärin	IX	95 006
58	Sekretärin	IX	99 007
59	Sekretärin	IX (je halb. Pensum)	95 834/ 99 278
60	Sekretärin	IX	99 100
61	Sekretärin	IX	96 630
TZ	Sekretärin/3/4 (3/4-Pensum)	IX	99 399
Produktion/Ansage/Austausch			
62	Erster Aufnahmeleiter	II	93 210
Programmdienst und Programmaustausch			
63	Redakteur mhA	III	90 410
64	Sachbearbeiter mhA	VII	97 404
65	Sachbearbeiter mbA	VIII	94 457
66	Sekretärin	IX	93 640
67	Sekretärin	IX	96 241
Produktion			
68	Abteilungsleiter	I	93 600
69	Ingenieur mbA	III	93 602
70	Gehob. Ingenieur	IV	91 413
71	Gehob. Sachbearbeiter	V	92 657
72	Gehob. Sachbearbeiter	V	94 445
73	Sachbearbeiter mhA	VII	90 451

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer	Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
<u>Sendesaal</u>				<u>Korrespondent Paris</u>			
74	Erster Techniker	V	95 204	112	Redakteur mbA	II	93 662
<u>Disposition</u>				<u>Korrespondent London</u>			
75	Sachbearbeiter mhA	VII	91 023	113	Redakteur mbA	II	94 020
76	Sachbearbeiter mhA	VII	92 215	<u>Korrespondent Potsdam</u>			
77	Sachbearbeiter mhA	VII	99 018	114	Redakteur mbA	II	91 834
78	Sachbearbeiter mhA	VII	99 053	<u>Korrespondent Dresden</u>			
79	Sachbearbeiter mhA	VII	96 229	115	Redakteur mbA	II	92 218
<u>Ü-Wagen und Geräteausgabe</u>				<u>Korrespondent Leipzig</u>			
80	Techniker mhA	VI	92 643	116	Redakteur mbA	II	97 006
81	Gehob. Techniker	VII	94 422	<u>Korrespondent Rostock</u>			
82	Gehob. Techniker	VII	94 414	117	Redakteur mbA	II	99 207
<u>Dienstleistung und Ansage</u>				<u>Korrespondent München</u>			
83	Chiefsprecher	II	93 683	118	Redakteur	IV	98 332
84	Erster Sprecher/LvD	III	90 413	Aktuelles			
85	Erster Sprecher/LvD	III	92 220	119	Abteilungsleiter	I	94 461
86	Erster Sprecher/LvD	III	93 644	120	Sekretärin mbA	VIII	94 008
87	Erster Sprecher/LvD	III	94 801	<u>Politik</u>			
88	Erster Sprecher/LvD	III	96 645	121	Erster Redakteur	I	91 809
89	Erster Sprecher/LvD	III	97 428	122	Redakteur mbA	II	90 458
90	Sachbearbeiter mhA	VII	93 656	123	Redakteur mbA	II	99 111
<u>Besetzungsbüro</u>				124	Redakteur mbA	II	95 216
91	Erster Sachbearbeiter	VI	93 646	125	Redakteur mhA	III	98 338
Dokumentation und Archive				126	Sekretärin mbA	VIII	90 447
92	Hauptsachbearbeiter	III	92 602	127	Sekretärin mbA	VIII	99 005
93	Sekretärin mbA	VIII	96 210	128	Sekretärin mbA	VIII	90 412
94	Hilfsarchiv/Zeitungst.	IX	90 013	129	Sekretärin	IX	91 800
<u>Schallarchiv</u>				TZ	Sekretärin/3/4 (3/4-Pensum)	IX	93 203
95	Sachbearbeiter mbschwA	IV	99 004	<u>Zeitgeschehen</u>			
96	Gehob. Archivar	V	91 805	130	Erster Redakteur	I	94 031
97	Archivar	VII	99 146	131	Redakteur mbA	II	90 454
98	Archivar	VII	94 000	132	Redakteur mbA	II	95 801
99	Archivar	VII	99 016	133	Redakteur mbA	II	97 431
100	Hilfsarchivar mbA	VIII	99 268	134	Redakteur mbA	II	98 317
101	Hilfsarchivar	IX	99 356	135	Redakteur mhA	III	93 652
102	Hilfsarchivar	IX	92 201	136	Redakteur mhA	III	94 439
103	Hilfsarchivar	IX	99 180	137	Redakteur mhA	III	97 015
104	Hilfsarchivar	IX	99 175	138	Redakteur mhA	III	98 802
105	Hilfsarchivar	IX	97 007	139	Redakteur	IV	96 239
106	Hilfsarchivar	IX	97 414	<u>Deutschland</u>			
107	Hilfsarchivar	IX	96 637	140	Erster Reporter	II	95 208
TZ	Hilfsarchivar/1/2 (halb. Pens.)	IX	95 836	141	Redakteur mbA	II	96 644
Hauptabteilung Politik und Zeitgeschehen				<u>Europa</u>			
108	Hauptabteilungsleiter	AT	94 419	142	Erster Redakteur	I	90 428
109	Sekretärin mhA	VII	95 802	143	Redakteur mbA	II	92 646
<u>Büro Brüssel</u>				144	Redaktions-Assistentin	VII	92 205
110	Redakteur mbA	II	90 472	145	Sekretärin mbA	VIII	92 214
111	Erste Sekretärin	VI	99 126	146	Sekretärin	IX	96 643
				147	Sekretärin	IX	98 003
				148	Sekretärin	IX	98 806

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
Sport			
149	Abteilungsleiter	I	91 828
150	Redakteur mbA	II	99 199
151	Redakteur mhA	III	98 312
152	Sekretärin mbA	VIII	93 657
153	Sekretärin mbA	VIII	91 003
Wirtschaft und Gesellschaft			
154	Abteilungsleiter	I	90 417
155	Erster Sachbearbeiter	VI	95 830
156	Redaktions-Assistentin	VII	92 226
<u>Wirtschaft</u>			
157	Redakteur mbA	II	92 614
158	Redakteur mbA	II	92 244
159	Redakteur mhA	III	90 478
160	Redakteur	IV	98 336
TZ	Sekretärin/1/2 (halb. Pens.)	IX	97 429
<u>Landwirtschaft und Ernährung</u>			
161	Redakteur mbA	II	94 022
162	Redakteur mhA	III	92 673
163	Redaktions-Assistentin	VII	95 224
164	Sekretärin mbA	VIII	99 068
Feature			
165	Abteilungsleiter	I	93 626
166	Redakteur mbA	II	99 026
167	Redakteur mhA	III	97 419
168	Redaktions-Assistentin	VII	96 209
169	Sekretärin	IX	99 125
Dokumentation/Ost-West			
170	Abteilungsleiter	I	91 823
171	Erster Redakteur	I	90 804
172	Redakteur mbA	II	93 220
173	Redakteur mbA	II	94 017
174	Redakteur mbA	II	95 808
175	Redakteur	IV	99 275
176	Redakteur	IV	95 848
177	Sekretärin mbA	VIII	92 636
178	Sekretärin mbA	VIII	93 676
TZ	Sekret. mbA/1/2 (halb. Pens.)	VIII	99 088
Hauptabteilung Kultur			
179	Hauptabteilungsleiter	AT	97 008
Wissenschaft und Bildung			
180	Abteilungsleiter	I	95 824
181	Redakteur mbA	II	91 811
182	Redakteur mhA	III	93 666
183	Redakteur mhA	III	95 227
184	Redakteur	IV	97 021
185	Redakteur	IV	96 628

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
186	Redaktions-Assistentin	VII	95 825
187	Sekretärin mbA	VIII	95 215
188	Sekretärin mbA	VIII	97 410
Literatur und Kunst			
189	Abteilungsleiter	I	95 205
190	Erster Redakteur	I	93 642
191	Redaktions-Assistentin	VII	90 018
<u>Literatur, Kunst, Architektur</u>			
192	Redakteur mbA	II	98 319
193	Redakteur mbA	II	98 812
194	Sekretärin mbA	VIII	97 001
<u>Buchredaktion</u>			
195	Redakteur mbA	II	94 402
196	Redakteur mbA	II	97 010
<u>Hörspiel</u>			
197	Sekretärin	IX	98 008
TZ	Sachbearb./1/2 (halb. Pens.)	IX	93 660
<u>Kultur heute</u>			
198	Redakteur mbA	II	92 625
199	Redakteur mbA	II	99 225
200	Redakteur mbA	II	96 208
201	Redakteur mhA	III	98 309
202	Sekretärin mbA	VIII	90 411
203	Sekretärin	IX	94 024
204	Sekretärin	IX	99 219
Musik			
<u>Bereich Ernste Musik</u>			
205	Erster Redakteur	I	98 320
206	Erster Redakteur	I	93 654
207	Redakteur mbA	II	99 008
208	Redakteur mbA	II	95 008
209	Sachbearbeiter mhA	VII	90 425
210	Sekretärin mbA	VIII	92 644
211	Sekretärin mbA	VIII	96 639
212	Sekretärin mbA	VIII	90 400
213	Sekretärin	IX	95 234
<u>Bereich Unterhaltung</u>			
214	Erster Redakteur	I	94 420
215	Redakteur mhA	III	94 423
216	Redakteur mhA	III	95 816
217	Redakteur mhA	III	97 018
218	Redakteur	IV	94 440
219	Sachbearbeiter mhA	VII	93 610
220	Sekretärin mhA	VII	99 157
221	Sekretärin mbA	VIII	90 009
222	Sekretärin mbA	VIII	91 822
223	Sekretärin	IX	92 206
224	Sekretärin	IX	99 002
TZ	Sachbearb./1/2 (halb. Pens.)	IX	99 109

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
Religion und Kirche			
225	Redakteur mhA	III	92 200
226	Redakteur mhA	III	93 677
227	Sachbearbeiter mhA	VII	98 329
228	Sekretärin	IX	99 242
TECHNISCHE DIREKTION			
Direktion			
229	Technischer Direktor	AT	92 676
230	Erster Ingenieur	II	91 022
231	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 615
232	Sekretärin	IX	99 035
<u>Technische Verwaltung</u>			
233	Gehob. Sachbearbeiter	V	94 811
234	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 658
235	Sachbearbeiter mhA	VII	99 186
236	Sachbearbeiter mhA	VII	93 603
Kommunikationstechnik			
237	Abteilungsleiter	II	99 074
238	Sachbearbeiter	IX	95 829
<u>Kommunikationsdienste</u>			
239	Sachbearbeiter mbschwa	IV	91 409
240	Erst. Telef./Erst. Fernschr.	VII	96 615
241	Sachbearbeiter mbA	VIII	93 215
242	Sachbearbeiter mbA	VIII	97 012
243	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 337
244	Telefonist/Fernschreiber	IX	91 414
245	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 187
246	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 280
247	Telefonist/Fernschreiber	IX	90 402
248	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 655
249	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 067
250	Telefonist/Fernschreiber	IX	99 110
<u>Kommunikationstechnische Instandhaltung</u>			
251	Erster Techniker	V	97 011
252	Techniker mhA	VI	98 301
253	Gehob. Techniker	VII	93 670
<u>Kommunikationstechnischer Benutzerservice</u>			
254	Erster Techniker	V	93 659
Technische Planung und Betriebsausrüstung			
255	Ingenieur mbA	III	99 085
256	Ingenieur mbA	III	95 819
257	Techn. Zeichner mbA	VII	91 009
258	Sekretärin mbA	VIII	99 151
<u>Betriebsausrüstung</u>			
259	Erster Ingenieur	II	98 337
260	Techniker mhA	VI	95 807
261	Gehob. Techniker	VII	96 202
262	Handwerker mbA	VIII	92 606
263	Techniker mbA	VIII	98 006

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
Bau und Haustechnik			
264	Abteilungsleiter	I	94 016
265	Sekretärin mbA	VIII	99 092
266	Gehob. Ingenieur	IV	96 215
<u>Bauwesen</u>			
267	Hauptsachbearbeiter	III	96 654
268	Handwerker mbA	VIII	99 049
269	Handwerker mbA	VIII	94 015
Hauptabteilung Hörfunkbetriebstechnik			
270	Hauptabteilungsleiter	AT	95 828
271	Erste Sekretärin	VI	92 226
Produktionstechnik			
272	Abteilungsleiter	I	90 437
273	Sekretärin mhA	VII	94 409
274	Ingenieur mbA	III	92 613
275	Ingenieur mbA	III	95 842
276	Ingenieur mbA	III	96 616
277	Ingenieur mbA	III	96 626
278	Ingenieur mbA	III	97 016
279	Gehob. Ingenieur	IV	99 156
280	Gehob. Ingenieur	IV	90 459
281	Gehob. Ingenieur	IV	92 661
282	Techniker mhA	VI (je halb. Pensum)	94 012/ 91 827
283	Techniker mhA	VI	99 030
284	Techniker mhA	VI	91 818
285	Techniker mhA	VI	93 647
286	Techniker mhA	VI	92 228
287	Techniker mhA	VI	92 604
288	Techniker mhA	VI	98 334
289	Techniker mhA	VI	92 615
290	Techniker mhA	VI	90 014
291	Techniker mhA	VI	94 451
292	Techniker mhA	VI	94 447
293	Techniker mhA	VI	95 003
294	Techniker mhA	VI	97 019
295	Techniker mhA	VI	99 241
296	Techniker mhA	VI	98 002
297	Gehob. Techniker	VII	90 008
298	Gehob. Techniker	VII	99 313
299	Gehob. Techniker	VII	90 474
300	Gehob. Techniker	VII (je halb. Pensum)	90 457/ 97 430
301	Gehob. Techniker	VII	90 416
302	Gehob. Techniker	VII	99 266
303	Gehob. Techniker	VII	91 826
304	Gehob. Techniker	VII	91 824
305	Gehob. Techniker	VII	92 243
306	Gehob. Techniker	VII	99 295
307	Gehob. Techniker	VII	99 028

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
308	Gehob. Techniker	VII	99 332
309	Gehob. Techniker	VII	99 162
310	Gehob. Techniker	VII	94 433
311	Gehob. Techniker	VII (je halb. Pensum)	99 192/ 95 209
312	Gehob. Techniker	VII	95 005
313	Gehob. Techniker	VII	99 036
314	Gehob. Techniker	VII	96 201
315	Gehob. Techniker	VII	99 010
316	Gehob. Techniker	VII	99 137
TZ	Gehob. Techn./1/2 (halb. Pens.)	VII	99 145
Sendebetrieb			
317	Gehob. Ingenieur	IV	92 620
318	Ingenieur	VI	90 011
319	Ingenieur	VI	92 669
320	Ingenieur	VI	93 612
321	Ingenieur	VI	94 416
322	Ingenieur	VI	94 405
323	Ingenieur	VI	94 426
324	Ingenieur	VI	96 617
325	Ingenieur	VI	99 009
Meßtechnik			
326	Abteilungsleiter	I	98 314
327	Ingenieur mhA	V	93 616
328	Erster Techniker	V	91 000
329	Erster Techniker	V	91 406
330	Erster Techniker	V	92 646
331	Erster Techniker	V	92 629
332	Erster Techniker	V	95 011
333	Erster Techniker	V	95 230
DIREKTION VERWALTUNG/JUSTITIARIAT			
Direktion			
334	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 668
335	Sekretärin mhA	VII	92 631
Finanzen			
336	Abteilungsleiter	I	92 216
337	Referent	II	97 800
338	Hauptsachbearbeiter	III	90 407
339	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 212
340	Erster Sachbearbeiter	VI	92 212
341	Sachbearbeiter mhA	VII	91 024
342	Sachbearbeiter mhA	VII	92 234
343	Buchhalter	VII	92 227
344	Buchhalter	VII	93 664
345	Buchhalter	VII	94 415
346	Sachbearbeiter	IX	94 802
347	Sachbearbeiter	IX (je halb. Pensum)	91 810/ 92 617

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
Elektronische Datenverarbeitung			
348	Abteilungsleiter	II	94 427
349	Hauptsachbearbeiter	III	91 803
350	Programmierer	IV	90 482
351	Programmierer	IV	95 600
352	Operator	VI	90 016
Allgemeine Dienste			
353	Abteilungsleiter	I	97 005
354	Sekretärin mhA	VII	90 404
Zentrale Beschaffung			
355	Hauptsachbearbeiter	III	92 622
356	Erster Sachbearbeiter	VI	96 621
357	Sachbearbeiter mhA	VII	90 003
358	Sachbearbeiter mbA	VIII	99 102
359	Sachbearbeiter	IX	99 342
Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung			
360	Erster Sachbearbeiter	VI	97 013
Poststelle			
361	Sachbearbeiter mhA	VII	94 418
362	Sachbearbeiter	IX	91 032
Botenmeisterei			
363	Botenmeister	IX	95 213
364	Bote	XI	99 079
365	Bote	XI	99 252
366	Bote	XI	93 211
367	Bote	XI	98 805
Fahrbereitschaft			
368	Kraftfahrer mbA	IX	90 471
369	Kraftfahrer mbA	IX	90 805
370	Kraftfahrer mbA	IX	99 209
371	Kraftfahrer mbA	IX	93 643
372	Kraftfahrer mbA	IX	94 019
Personal			
373	Hauptsachbearbeiter	III	91 020
374	Erster Sachbearbeiter	VI	97 416
375	Erster Sachbearbeiter	VI	99 168
376	Sekretärin	IX	96 237
Gehaltsbüro			
377	Hauptsachbearbeiter	III	96 212
Versorgungs- und Nebenleistungen			
378	Gehob. Sachbearbeiter	V	97 405
379	Erster Sachbearbeiter	VI	94 434
380	Erster Sachbearbeiter	VII	91 835
TZ	Sachb. mhA/1/2	VII (halb. Pens.)	94 411
Aus- und Fortbildung			
381	Sachbearbeiter mbschwA	IV	99 097
Honorare und Lizenzen			
382	Abteilungsleiter	I	91 014
383	Hauptsachbearbeiter	III	92 627

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
384	Gehob. Sachbearbeiter	V	93 219
385	Gehob. Sachbearbeiter	V	96 613
386	Gehob. Sachbearbeiter	V	98 302
387	Erster Sachbearbeiter	VI	90 405
388	Erster Sachbearbeiter	VI	99 290
389	Erster Sachbearbeiter	VI	92 610
390	Sachbearbeiter mhA	VII	95 228
391	Sachbearbeiter mhA	VII	94 452
392	Sachbearbeiter mhA	VII	96 222
Justitiariat			
393	Justitiar	I	97 000
Recht			
394	Referent	II	92 217
395	Sekretärin mhA	VII	96 608
396	Sekretärin	IX	97 432
Personalrat			
397	Erster Sachbearbeiter	VI	94 005
Teilzeitplanstellen			
398	TZ Hilfsarchivar (halb. Pens.)	IX	(Seite 1024) 95 836
	TZ Sekretärin (halb. Pens.)	IX	(Seite 1025) 97 429
399	TZ Sachbearbeiter (halb. Pens.)	IX	(Seite 1025) 93 660
	TZ Sachbearbeiter (halb. Pens.)	IX	(Seite 1025) 99 109
400	TZ Geh. Techniker (halb. Pens.)	VII	(Seite 1027) 99 145
	TZ Sachbearbeiter (halb. Pens.)	VII	(Seite 1027) 94 411
401	TZ Sekretärin mbA (halb. Pens.)	VIII	(Seite 1025) 99 088
402	TZ Sekretärin (3/4-Pensum)	IX	(Seite 1023) 99 399
	TZ Sekretärin (3/4-Pensum)	IX	(Seite 1024) 93 203

**Stellenplan des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“
des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993**

Anlage 2

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
-----	-----------------------	----------------------------	--------------------------------------

INTENDANZ

1	Intendant/in	AT	00 100
2	Erste/r Revisor/in	II	01 016
3	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 039
4	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 069
5	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 026
6	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 017
TZ	Sachbearbeiter/in (50 % Teilz.)	IX*	09 509

* Die Teilzeitstellen werden auf Seite 1033 dargestellt und gezählt.

DIREKTIONSBEREICH TECHNIK**Direktionsbüro**

7	Büroleiter/in	VIII	08 089
8	Direktor/in	AT	00 004

Hauptabteilung Betriebstechnik (Produktion)

9	Hauptabteilungsleiter/in I		01 013
10	Abteilungsleiter/in	III	03 027
11	Betriebsingenieur/in mbA	III	03 024
12	Produktionsingenieur/in	IV	04 035
13	Produktionsingenieur/in	IV	04 034
14	Produktionsingenieur/in	IV	04 023
TZ	Produktionsingenieur/in (50 % TZ)	IV	04 026
TZ	Produktionsingenieur/in (50 % TZ)	IV	04 540
15	Erste/r Programm-ingenieur/in	V	05 044
16	Erste/r Programm-ingenieur/in	V	05 009
17	Erste/r Programm-ingenieur/in	V	05 057
18	Erste/r Programm-ingenieur/in	V	05 047
19	Erste/r Programm-ingenieur/in	V	05 056
20	Erste/r Programm-ingenieur/in	V	05 040
21	Programmieringenieur/in	VI	06 043
22	Programmieringenieur/in	VI	06 067
23	Programmieringenieur/in	VI	06 032

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
24	Programmieringenieur/in	VI	06 042
25	Programmieringenieur/in	VI	06 034
26	Programmieringenieur/in	VI	06 014
27	Geh. Ingenieur/in	VI	06 059
28	Geh. Ingenieur/in	VI	06 035
29	Geh. Ingenieur/in	VI	06 037
30	Geh. Ingenieur/in	VI	06 041
31	Geh. Ingenieur/in	VI	06 021
32	Ingenieur/in mbA	VII	07 010
33	Ingenieur/in mbA	VII	07 024
34	Ingenieur/in mbA	VII	07 008
35	Ingenieur/in mbA	VII	07 014
36	Ingenieur/in mbA	VII	07 025
37	Ingenieur/in mbA	VII	07 022
38	Ingenieur/in mbA	VII	07 034
39	Ingenieur/in mbA	VII	07 029
40	Ingenieur/in mbA	VII	07 020
41	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 038
42	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 012
43	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 031
44	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 039
45	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 067
46	Sachbearbeiter/in	IX	09 111
TZ	Hilfs-sachbearbeiter/in (50 % TZ)	X	10 521
47	Erste/r Techniker/in	VIII	08 037
48	Erste/r Techniker/in	VIII	08 076
49	Erste/r Techniker/in	VIII	08 093
50	Erste/r Techniker/in	VIII	08 092
51	Erste/r Techniker/in	VIII	08 035
52	Erste/r Techniker/in	VIII	08 033
53	Erste/r Techniker/in	VIII	08 094
54	Erste/r Techniker/in	VIII	08 079
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 091
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 524
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 536
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 535
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 058
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 501
TZ	Erste/r Techniker/in (50 % TZ)	VIII	08 008
55	Techniker/in mbA	IX	09 088
56	Techniker/in mbA	IX	09 069
57	Techniker/in mbA	IX	09 142

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer	Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
58	Techniker/in mbA	IX	09 067	Recht, Honorare, Lizenzen und Personal			
59	Techniker/in mbA	IX	09 070	95	Abteilungsleiter/in	II	02 007
60	Techniker/in mbA	IX	09 098	96	Abteilungsleiter/in	IV	04 011
61	Techniker/in mbA	IX	09 145	97	Abteilungsleiter/in	IV	03 011
62	Techniker/in mbA	IX	09 068	98	Abteilungsleiter/in	II	01 011
63	Techniker/in mbA	IX	09 116	99	Hauptsachbearbeiter/in	V	05 018
64	Techniker/in mbA	IX	09 077	100	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 031
65	Techniker/in mbA	IX	09 126	101	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 017
66	Techniker/in mbA	IX	09 096	102	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 006
67	Techniker/in mbA	IX	09 109	103	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 001
68	Techniker/in mbA	IX	09 113	104	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 018
69	Techniker/in mbA	IX	09 082	105	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 057
70	Techniker/in mbA	IX	09 093	106	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 050
71	Techniker/in mbA	IX	09 097	107	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 044
TZ	Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 520	108	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 038
TZ	Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 504	109	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 040
TZ	Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 079	110	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 072
TZ	Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 511	TZ	Sachbearbeiter/in		
TZ	Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 539		mbA (83,12 % TZ)	VIII	08 047
TZ	Techniker/in mbA (50 % TZ)	IX	09 537	TZ	Sachbearbeiter/in		
72	Ü-Wagenfahrer/in mb techn. Aufg.	IX	09 163		mbA (50 % TZ)	VIII	08 053
73	Ü-Wagenfahrer/in mb techn. Aufg.	IX	09 157	111	Sachbearbeiter/in	IX	09 100
	<u>Studio Bonn</u>			112	Sachbearbeiter/in	IX	09 125
74	Programmierenieur/in	VI	06 053	113	Sachbearbeiter/in	IX	09 020
	Hauptabteilung Zentraltechnik			114	Sachbearbeiter/in	IX	09 144
75	Oberingenieur/in (Abt.-Leiter/in)	I	01 015	115	Sachbearbeiter/in	IX	09 014
76	Betriebsingenieur/in mbA	III	03 020	EDV und Kommunikation			
77	Erste/r Betriebsingenieur/in	II	02 019	116	Abteilungsleiter/in	III	03 005
78	Abteilungsleiter/in	III	03 021	117	EDV-Fachkraft mbsA	IV	04 041
79	Betriebsingenieur/in mbA	III	03 012	118	EDV-Fachkraft mbA	V	05 048
80	Aufsichtingenieur/in	V	05 013	119	EDV-Fachkraft mbA	V	05 062
81	Aufsichtingenieur/in	V	05 054	120	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 042
82	Aufsichtingenieur/in	V	05 041	121	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 044
83	Aufsichtingenieur/in	V	05 046	122	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 070
84	Ingenieur/in mbA	VII	07 032	Hauptabteilung Finanzen und Betriebs- verwaltung			
85	Ingenieur/in mbA	VII	07 026	123	Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 010
86	Erste/r Techniker/in	VIII	08 070	124	Abteilungsleiter/in	II	02 008
87	Erste/r Techniker/in	VIII	08 084	125	Abteilungsleiter/in	III	03 018
88	Erste/r Techniker/in	VIII	08 065	126	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 056
89	Erste/r Techniker/in	VIII	08 055	127	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 027
90	Erste/r Techniker/in	VIII	08 090	128	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 063
91	Erste/r Techniker/in	VIII	08 077	129	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 013
DIREKTIONSBEREICH VERWALTUNG				130	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 031
	Direktionsbüro			131	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 049
92	Direktor/in	AT	00 001	132	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 052
93	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 055	TZ	Sachbearbeiter/in		
94	Erste/r Sekretär/in	IX	09 037		mbA (64,94 % TZ)	VIII	08 025
				TZ	Sachbearbeiter/in		
					mbA (50 % TZ)	VIII	08 046
				TZ	Sachbearbeiter/in		
					mbA (50 % TZ)	VIII	08 532

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
133	Sachbearbeiter/in	IX	09 064
134	Sachbearbeiter/in	IX	09 132
135	Sachbearbeiter/in	IX	09 021
136	Sachbearbeiter/in	IX	09 039
137	Sachbearbeiter/in	IX	09 139
	TZ Sachbearbeiter/in (87,5 % TZ)	IX	09 047
	TZ Sachbearbeiter/in (62,5 % TZ)	IX	09 133
	TZ Sachbearbeiter/in (50 % TZ)	IX	09 134
138	Sachbearbeiter/in	IX	09 007
139	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 022
140	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 065
141	Telefonist/in	X	10 014

DIREKTIONSBEREICH HÖRFUNK**Leitung**

142	Direktor/in	AT	00 002
143	Abteilungsleiter/in	IV	04 039
144	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 005

Hauptabteilung Zentrale Aufgaben

145	Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 003
146	Abteilungsleiter/in in bes. herg. Abt.	I	01 006
147	Abteilungsleiter/in	II	02 018
148	Sendeleiter/in	I	01 007
149	Archivleiter/in	VI	06 018
150	Archivleiter/in	VI	06 005
151	Archivleiter/in	VI	06 019
152	Archivar/in mbA	VIII	08 022
153	Archivar/in mbA	VIII	08 019
154	Archivar/in mbA	VIII	08 021
155	Archivar/in mbA	VIII	08 020
	TZ Archivar/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 546
156	Archivar/in	IX	10 021
157	Archivar/in	IX	09 086
158	Archivar/in	IX	09 030
159	Archivar/in	IX	09 161
160	Archivar/in	IX	09 130
	TZ Archivar/in (50 % TZ)	IX	10 026
	TZ Archivar/in (50 % TZ)	IX	09 031
161	Leiter/in vom Dienst	VII	07 012
162	Leiter/in vom Dienst	VII	07 011
163	Leiter/in vom Dienst	VII	07 009
164	Leiter/in vom Dienst	VII	07 021
165	Leiter/in vom Dienst	VII	07 007
166	Redakteur/in mbA	III	03 015
167	Redakteur/in	VI	06 004
168	Redakteur/in/ Geh. Sachbearb.	VI	06 009
169	Regisseur/in	VI	06 008
170	Hauptsachbearbeiter/in	V	05 043

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
171	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 002
172	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 004
173	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 040
174	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 088
175	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 030
176	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 009
177	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 018
178	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 015
179	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 012
180	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 082
	TZ Sachbearbeiter/in mbA (77,9 % TZ)	VIII	08 002
	TZ Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 530
181	Sachbearbeiter/in	IX	09 027
182	Sachbearbeiter/in	IX	09 033
183	Sachbearbeiter/in	IX	09 024
184	Erste/r Sekretär/in	IX	09 166
	TZ Erste/r Sekretär/in (72,08 % TZ)	IX	09 003
185	Erste/r Sprecher/in	V	05 021
186	Erste/r Sprecher/in	V	05 033
187	Erste/r Sprecher/in	V	05 058
188	Erste/r Sprecher/in	V	05 023
	TZ Erste/r Sprecher/in (87,66 % TZ)	V	05 025
	TZ Erste/r Sprecher/in mbA (75 % TZ)	VI	05 020
	TZ Erste/r Sprecher/in (50 % TZ)	V	05 022
189	Sprecher/in mbA	VI	06 054
	TZ Sprecher/in mbA (75 % TZ)	VI	06 529
	TZ Sprecher/in mbA (50 % TZ)	VI	06 026
	TZ Sprecher/in mbA (50 % TZ)	VI	06 518
	TZ Sprecher/in mbA (50 % TZ)	VI	06 016

Hauptabteilung Politik**Leitung**

190	Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 007
191	Erste/r Redakteur/in	I	01 005
192	Redakteur/in mbsA	II	02 003
193	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 062
194	Erste/r Sekretär/in	IX	09 011

Redaktionen

195	Abteilungsleiter/in bes. her. Abt.	I	01 002
196	Abteilungsleiter/in bes. her. Abt.	I	01 003
197	Fernschreiber Leiter/in	VIII	08 006
198	Fernschreiber/in msA	X	10 020
199	Erste/r Redakteur/in	I	01 009
200	Erste/r Redakteur/in	I	01 012
201	Redakteur/in mbsA	II	02 005

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer	Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
202	Redakteur/in mbsA	II	02 015	248	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 041
203	Redakteur/in mbsA	II	02 016	249	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 007
204	Redakteur/in mbA	III	03 026	250	Erste/r Sekretär/in	IX	09 015
205	Redakteur/in mbA	III	03 003	251	Erste/r Sekretär/in	IX	09 124
206	Redakteur/in mbA	III	03 028	252	Erste/r Sekretär/in	IX	09 010
207	Redakteur/in mbA	III	03 023	253	Erste/r Sekretär/in	IX	09 012
208	Redakteur/in mbA	III	03 006	254	Erste/r Sekretär/in	IX	09 022
209	Redakteur/in mbA	III	03 001	255	Erste/r Sekretär/in	IX	09 042
210	Redakteur/in	IV	04 012	256	Erste/r Sekretär/in	IX	09 016
211	Redakteur/in	IV	04 014	TZ	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	10 531
212	Redakteur/in	IV	04 040	TZ	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 013
213	Redakteur/in	IV	04 021	TZ	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 510
214	Redakteur/in	IV	04 002	257	Nachrichtensekretär/in	IX	09 151
215	Redakteur/in	IV	04 007	258	Nachrichtensekretär/in	IX	09 152
216	Redakteur/in	IV	04 027	259	Nachrichtensekretär/in	IX	09 153
217	Redakteur/in	IV	04 042	260	Nachrichtensekretär/in	IX	09 146
218	Redakteur/in	IV	04 006	261	Nachrichtensekretär/in	IX	09 169
219	Redakteur/in	V	04 005	262	Nachrichtensekretär/in	IX	09 148
220	Redakteur/in	IV	04 017	263	Nachrichtensekretär/in	IX	09 078
221	Redakteur/in	IV	04 043	TZ	Nachrichten- sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 159
222	Redakteur/in	IV	04 008	<u>Studio Bonn</u>			
223	Redakteur/in	IV	04 024	264	Erste/r Redakteur/in	AT	00 011
224	Redakteur/in	IV	04 025	265	Redakteur/in mbsA	II	02 010
225	Redakteur/in	IV	04 003	266	Redakteur/in mbA	III	03 002
226	Redakteur/in	IV	04 019	267	Redakteur/in	V	05 032
227	Redakteur/in	IV	04 031	268	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 081
228	Redakteur/in	V	05 024	Hauptabteilung Medien und Gesellschaft			
229	Redakteur/in	V	05 050	<u>Leitung</u>			
230	Redakteur/in	V	03 008	269	Hauptabteilungsleiter/in I		00 005
231	Redakteur/in	V	05 014	270	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 011
232	Redakteur/in	V	05 028	TZ	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 505
233	Redakteur/in	V	05 003	<u>Redaktionen</u>			
234	Redakteur/in	VI	05 001	271	Erste/r Redakteur/in	I	01 008
235	Redakteur/in	V	05 060	272	Redakteur/in mbA	III	03 007
236	Redakteur/in	V	05 031	273	Redakteur/in mbA	III	03 029
237	Redakteur/in	V	05 061	274	Redakteur/in mbA	III	03 004
238	Redakteur/in	V	05 016	275	Redakteur/in	IV	04 010
239	Redakteur/in	V	05 034	276	Redakteur/in	IV	04 036
240	Redakteur/in	V	05 026	277	Redakteur/in	IV	04 037
241	Redakteur/in	VI	06 062	278	Redakteur/in	V	05 038
242	Redakteur/in	VI	06 060	279	Redakteur/in	V	05 027
243	Redakteur/in	VI	06 006	280	Redakteur/in	VI	06 065
244	Redakteur/in	VI	06 025	281	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 027
245	Redakteur/in	VI	06 010	282	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 048
TZ	Redakteur/in (83,77 % TZ)	V	05 532	TZ	Sachbearbeiter/in mbA (80 % TZ)	VIII	08 036
TZ	Redakteur/in (75 % TZ)	V	05 066	283	Erste/r Sekretär/in	IX	09 049
246	Redakteur/in	VII	07 016	TZ	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 127
TZ	Redakteur/in (66,23 % TZ)	IV	04 030				
247	Hilfsredakteur/in	VIII	08 060				
TZ	Hilfsredakteur/in (65,58 % TZ)	VIII	08 514				

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
Hauptabteilung Kultur und Zeitgeschichte			
<u>Leitung</u>			
284	Erste/r Sekretär/in	IX	09 048
285	Erste/r Sekretär/in	IX	09 026
<u>Redaktionen</u>			
286	Aufnahmeleiter/in mbA	VIII	08 023
287	Aufnahmeleiter/in/ Archivar/in	IX	09 009
288	Redakteur/in mbsA	II	02 009
289	Redakteur/in mbA	III	03 025
290	Redakteur/in mbA	III	03 017
291	Redakteur/in mbA	III	03 019
292	Redakteur/in mbA	III	03 009
293	Redakteur/in mbA	III	03 016
294	Redakteur/in	IV	04 015
295	Redakteur/in	IV	04 038
296	Redakteur/in	IV	04 016
297	Redakteur/in	V	05 065
298	Redakteur/in	V	05 002
299	Redakteur/in	V	05 007
300	Redakteur/in	V	05 012
301	Redakteur/in	V	03 014
302	Regisseur/in	V	05 029
303	Regisseur/in	V	05 051
304	Regisseur/in	V	05 052
305	Regisseur/in	V	05 037
306	Regisseur/in	VI	06 015
307	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 054
308	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 087
309	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 059
TZ	Sachbearbeiter/in mbA (50 % TZ)	VIII	08 547
310	Sachbearbeiter/in	IX	10 023
311	Erste/r Sekretär/in	IX	09 138
312	Erste/r Sekretär/in	IX	09 046
313	Erste/r Sekretär/in	IX	09 043
314	Erste/r Sekretär/in	IX	10 046
TZ	Erste/r Sekretär/in (62,5 % TZ)	IX	09 055
TZ	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	10 047
Hauptabteilung Musik			
<u>Leitung</u>			
315	Hauptabteilungsleiter/in	AT	00 009
316	Erste/r Sekretär/in	IX	09 044
<u>Redaktionen und Produktion</u>			
317	Geh. Programm- assistent/in	IX	10 036
318	Redakteur/in mbsA	II	02 006
319	Redakteur/in mbA	III	03 013
320	Redakteur/in	IV	04 020

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
321	Redakteur/in	IV	04 018
322	Redakteur/in	IV	04 022
323	Redakteur/in	V	05 036
324	Redakteur/in	VI	06 058
TZ	Hilfsredakteur/in (64,94 % TZ)	VIII	08 083
325	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 042
326	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 001
327	Erste/r Sekretär/in	IX	09 040
328	Erste/r Sekretär/in	IX	09 041
329	Erste/r Sekretär/in	IX	10 040
330	Tonmeister/in	V	05 042
331	Tonmeister/in	V	05 055
332	Tonmeister/in	V	05 015
Hauptabteilung Sendertechnik			
333	Obering./in/ Hauptabt.-Leiter/in	I	01 014
334	Erste/r Betriebsingenieur/in	II	02 013
335	Betriebsingenieur/in	IV	04 029
336	Aufsichtingenieur/in	V	05 068
337	Aufsichtingenieur/in	V	05 067
338	Aufsichtingenieur	V	04 028
339	Geh. Ingenieur/in	VI	06 069
340	Geh. Ingenieur/in	VI	06 068
341	Geh. Ingenieur/in	VI	06 049
342	Geh. Ingenieur/in	VI	06 048
343	Geh. Ingenieur/in	VI	06 052
344	Geh. Ingenieur/in	VI	06 051
345	Ingenieur/in mbA	VII	07 028
346	Ingenieur/in mbA	VII	07 030
347	Ingenieur/in mbA	VII	07 003
348	Erste/r Techniker/in	VIII	08 068
349	Erste/r Techniker/in	VIII	08 075
350	Erste/r Techniker/in	VIII	08 073
351	Erste/r Techniker/in	VIII	08 078
352	Erste/r Techniker/in	VIII	08 085
353	Techniker/in mbA	IX	09 162
354	Techniker/in mbA	IX	09 118
355	Techniker/in mbA	IX	09 110
356	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 043
357	Erste/r Sekretär/in	IX	09 114
358	Techn. Zeichner/in	IX	10 038
359	Hilfskraft mzA	XI	11 007
360	Hilfskraft mzA	XI	11 008

**Darstellung der Teilzeit- und Teilzeitausgleichs-
stellen:**

Teilzeitbeschäftigte:

Seite 1029:

Sachbearbeiter/in	50 %	09 509
Produktionsingenieur/in	50 %	04 026

**Stellenplan des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“
des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993**

Anlage 3

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
REVISION			
1	Erster Revisor	I	94 446
PROGRAMMDIREKTION			
Direktion			
<u>Programmkoordination</u>			
2	Redakteur mbA	II	92 623
Studio Berlin			
3	Redakteur mbA	II	95 831
4	Redakteur mbA	II	99 048
5	Gehob. Techniker	VII	94 004
6	Sekretärin	IX	92 650
TZ	Sekretärin/1/2 (halb. Pensum)	IX	92 211
Studio Bonn			
7	Redakteur mbA	II	91 808
Zentrale Nachrichten			
8	Gehob. Pressestenograf	IV	99 833
9	Gehob. Pressestenograf	IV	96 203
10	Bote	XI	99 167
11	Bote	XI	99 279
12	Bote	XI	92 655
13	Bote	XI	99 101
14	Bote	XI	99 288
15	Bote	XI	99 246
16	Bote	XI	99 045
17	Bote	XI	99 299
18	Bote	XI	98 339
<u>Nachrichten-Redaktion</u>			
19	Dienstleiter Nachrichten	II	92 647
20	Redakteur mhA	III	99 165
21	Redakteur	IV	93 601
22	Sekretärin	IX	93 679
23	Sekretärin	IX	92 621
Produktion/Ansage/Austausch			
<u>Programmdienst und Programmaustausch</u>			
24	Sachbearbeiter mhA	VII	97 003
<u>Produktion</u>			
25	Aufnahmeleiter	IV	92 616
<u>Dienstleistung und Ansage</u>			
26	Erster Sprecher/LvD	III	93 003
27	Erster Sprecher/LvD	III	93 663
28	Erster Sprecher/LvD	III	93 675

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
29	Erster Sprecher/LvD	III	99 134
30	Erster Sprecher/LvD	III	96 204
31	Erster Sprecher/LvD	III	98 306
Dokumentation und Archive			
32	Abteilungsleiter	I	96 217
33	Redakteur mhA	III	99 322
<u>Schallarchiv</u>			
34	Gehob. Archivar	V	94 455
TZ	Archivar/1/2 (halb. Pensum)	VII	94 026
35	Hilfsarchivar	IX	93 634
36	Hilfsarchivar	IX	96 605
37	Hilfsarchivar	IX	99 027
TZ	Hilfsarchivar/1/2 (halb. Pensum)	IX	94 026
Hauptabteilung Politik und Zeitgeschehen			
38	Erster Sachbearbeiter	VI	92 204
<u>Korrespondent Washington</u>			
39	Erster Redakteur	I	94 003
<u>Korrespondent Moskau</u>			
40	Redakteur mbA	II	94 805
<u>Korrespondent Magdeburg</u>			
41	Redakteur mbA	II	90 468
<u>Korrespondent Stuttgart</u>			
42	Redakteur mhA	III	96 211
Aktuelles			
<u>Politik</u>			
43	Redakteur mbA	II	97 400
44	Sekretärin	IX	94 025
<u>Zeitgeschehen</u>			
45	Redakteur mbA	II	90 466
<u>Deutschland</u>			
46	Erster Redakteur	I	94 007
Dokumentation/Ost-West			
47	Redakteur mbA	II	96 646
48	Redakteur mhA	III	93 636
TZ	Sekretär mbA/1/2 (halb. Pens.)	VIII	98 305
TZ	Sekretär/1/2 (halb. Pens.)	IX	95 232
Hauptabteilung Kultur			
49	Erster Sachbearbeiter	VI	96 234
50	Sachbearbeiter mhA	VII	95 214
Wissenschaft und Bildung			
51	Sekretärin	IX	95 835

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
Literatur und Kunst			
<u>Buchredaktion</u>			
52	Sekretärin mbA	VIII	98 307
<u>Hörspiel</u>			
53	Erster Redakteur	I	90 453
Musik			
Bereich Ernste Musik			
54	Redakteur mbA	II	96 609
55	Sekretärin	IX	92 208
56	Sekretärin	IX	91 416
Bereich Unterhaltung			
57	Redakteur mbA	II	99 130
58	Redakteur mhA	III	91 404
59	Redakteur mhA	III	92 603
60	Sekretärin mhA	VII	96 649
Religion und Kirche			
61	Redakteur mbA	II	96 610
DIREKTION TECHNIK			
Technische Planung und Betriebsausrüstung			
62	Erster Techniker	V	92 241
63	Werkstattleiter	VI	98 342
64	Gehob. Techniker	VII	91 007
Bau und Haustechnik			
<u>Technische Ausbildung</u>			
66	Gehob. Ingenieur	IV	90 403
Produktionstechnik			
67	Ingenieur mbA	III	96 618
68	Ingenieur mbA	III	98 322
69	Gehob. Techniker	VII	93 622
70	Gehob. Techniker	VII	95 203
TZ	Geh. Techniker/1/2 (halb. Pens.)	VII	93 614
Sendebetrieb			
71	Abteilungsleiter	I	90 431
72	Sekretärin mbA	VIII	90 414
73	Ingenieur mbA	III	92 665
74	Ingenieur	VI	92 209
75	Ingenieur	VI	92 637
76	Ingenieur	VI	99 142
77	Ingenieur	VI	99 155
78	Ingenieur	VI	95 822
79	Ingenieur	VI	97 403
80	Ingenieur	VI	98 326
TZ	Ingenieur/1/2 (halb. Pensum)	VI	98 808

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
DIREKTION VERWALTUNG/JUSTITIARIAT			
Allgemeine Dienste			
<u>Zentrale Beschaffung</u>			
81	Erster Sachbearbeiter	VI	92 635
82	Sachbearbeiter mhA	VII	95 800
<u>Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung</u>			
83	Erster Sachbearbeiter	VI	97 413
84	Sekretärin	IX	90 806
85	Sachbearbeiter	IX	99 139
<u>Fahrbereitschaft</u>			
86	Gehob. Techniker	VII	91 015
87	Sachbearbeiter mbA	VIII	90 436
88	Kraftfahrer mbA	IX	95 010
89	Kraftfahrer mbA	IX	99 098
90	Kraftfahrer mbA	IX	98 316
<u>Grundstücke und Gebäude</u>			
91	Sachbearbeiter	IX	91 402
92	Hausarbeiter	XI	99 148
93	Hausarbeiter	XI	93 613
94	Hausarbeiter	XI	99 136
95	Hausarbeiter	XI	98 800
96	Reinigungsdienst	XI	99 118
97	Reinigungsdienst	XI	99 129
98	Reinigungsdienst	XI	93 216
99	Reinigungsdienst	XI	95 220
100	Reinigungsdienst	XI	99 255
Personal			
<u>Gehaltsbüro</u>			
101	Gehob. Sachbearbeiter	V	99 019
<u>Aus- und Fortbildung</u>			
102	Sachbearbeiter mbschwa IV		96 604
Honorare und Lizenzen			
103	Sekretärin mbA	VIII	92 223
	TZ Sekretärin mbA/1/2 (halb. Pens.)	VIII	99 203
TEILZEITPLANSTELLEN			
104	TZ Sekretärin (halb. Pens.)	IX (Seite 1035)	92 211
	TZ Sekretärin mbA (halb. Pens.)	VIII (Seite 1036)	99 203
105	TZ Archivar (halb. Pens.)	VII (Seite 1035)	94 026
	TZ Hilfsarchivar (halb. Pens.)	IX (Seite 1035)	94 026
106	TZ Sekretärin mbA (halb. Pens.)	VIII (Seite 1035)	98 305
	TZ Sekretärin (halb. Pens.)	IX (Seite 1035)	95 232
107	TZ Geh. Techniker (halb. Pens.)	VII (Seite 1036)	93 614
	TZ Ingenieur (halb. Pens.)	VI (Seite 1036)	98 808

**Stellenplan des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“
des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993**

Anlage 4

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
-----	-----------------------	----------------------------	--------------------------------------

INTENDANZ

1	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 029
2	Erste/r Sekretär/in	IX	09 008

VERWALTUNG

3	Bote/in mbA	XI	12 021
4	Bote/in mbA	XI	12 017
5	Bote/in mbA	XI	12 016
6	Bote/in mbA	XI	12 022
7	Bote/in	XII	12 027
8	Bote/in	XII	12 014
9	Drucktechniker/in mbA	IX	09 137
10	Drucktechniker/in mbA	IX	09 136
11	Hilfskraft mzA	XI	11 012
12	Pförtner/in	XI	11 004
13	Pförtner/in	XI	12 029
14	Pförtner/in	XI	12 025
15	Pförtner/in	XI	12 004
16	Pförtner/in	XI	12 006
17	Pförtner/in	XI	12 026
18	Pförtner/in	XI	12 019
19	Pförtner/in	XI	12 007
20	Pförtner/in	XI	12 023
21	Pförtner/in	XI	12 028
22	Pförtner/in	XI	12 005
23	Pförtner/in	XII	12 008
24	Hauptsachbearbeiter/in	V	05 049
25	Sachbearbeiter/in mbsA	VI	06 064
26	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 027
27	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 015
28	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 028
29	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 045
30	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 056
31	Sachbearbeiter/in mbA	IX	08 014
32	Sachbearbeiter/in	IX	09 094
33	Sachbearbeiter/in	IX	09 081
34	Sachbearbeiter/in	IX	09 019
35	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 049
36	Hilfssachbearbeiter/in	X	10 074
37	Postsachbearbeiter/in	XI	11 001

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
38	Telefonist/in	X	10 078
39	Telefonist/in	X	10 082
40	Telefonist/in	X	10 083

TECHNIK**Produktion**

41	Geh. Ingenieur/in	VI	06 020
42	Geh. Ingenieur/in	VI	06 039
43	Programmingenieur/in	VI	06 013
44	Programmingenieur/in	VI	06 040
45	Ingenieur/in mbA	VII	07 023
46	Ingenieur/in mbA	VII	07 045
47	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 080
48	Sachbearbeiter/in	IX	09 029
49	Sachbearbeiter/in	IX	09 089
50	Erste/r Techniker/in	VIII	08 063
51	Erste/r Techniker/in	VIII	08 064
52	Techniker/in mbA	IX	09 091
53	Techniker/in mbA	IX	09 072
54	Techniker/in mbA	IX	09 115
55	Techniker/in mbA	X	09 085
56	Techniker/in mbA	X	09 076
57	Techniker/in mbA	X	09 080
58	Techniker/in mbA*)	X	09 095
59	Techniker/in mbA	X	09 028
60	Ü-Wagenfahrer/in m. bes. techn. Aufg.	IX	09 154
61	Ü-Wagenfahrer/in m. bes. techn. Aufg.	IX	09 155

Studio Bonn

62	Ingenieur/in mbA	VII	07 002
----	------------------	-----	--------

Zentraltechnik

63	Geh. Ingenieur/in	VI	06 036
64	Erste/r Techniker/in	VIII	08 066

HÖRFUNK**Zentrale Aufgaben**

65	Abteilungsleiter/in bes. her. Abt.	I	01 001
66	Archivar/in mbA	VIII	07 038
67	Archivar/in	IX	09 045
68	Archivar/in	IX	10 030
69	Archivar/in	IX	09 105

*) Der Planstelleninhaber 09 095 (Positionsnr. 58) ist wegen Wehrdienstes bis Mai 1994 beurlaubt. Er wird bis zum 31. Mai 1993 auf der Ersatzplanstelle 09 693 vertreten. Beide Stellen (Planstelle und Ersatzplanstelle) werden am 1. Januar 1994 an die Deutsche Welle abgegeben.

Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer	Nr.	Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
70	Archivar/in	IX	09 140	103	Redakteur/in	III	03 022
71	Archivar/in	IX	09 036	104	Redakteur/in	VI	06 011
72	Archivar/in	IX	09 119	105	Hilfsredakteur/in	VIII	08 013
73	Archivar/in	IX	09 034	106	Erste/r Regisseur/in	II	02 017
74	Archivar/in	X	10 033	107	Regisseur/in	IV	04 009
75	Archivar/in	X	09 056	108	Regisseur/in	VI	06 030
76	Archivar/in	IX	09 006	109	Sachbearbeiter/in msbA	VI	06 022
77	Archivar/in	IX	09 084	110	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 036
78	Archivar/in	IX	10 034	111	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 086
79	Archivar/in	IX	09 032	112	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 003
80	Leiter/in vom Dienst	VII	07 046	113	Sachbearbeiter/in	IX	09 054
81	Redakteur/in	IV	04 032	114	Erste/r Sekretär/in	IX	09 017
82	Geh. Sachbearbeiter/in	VII	07 037	115	Erste/r Sekretär/in	IX	09 052
83	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 024	116	Erste/r Sekretär/in	IX	09 057
84	Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 004	117	Erste/r Sekretär/in	IX	09 075
85	Erste/r Sekretär/in	IX	10 029	118	Erste/r Sekretär/in	IX	10 067
Programm				119	Erste/r Sekretär/in	IX	09 023
86	Fernschreiber/in msA	X	10 019	120	Erste/r Sekretär/in	IX	09 053
87	Fernschreiber/in msA	X	10 017	121	Erste/r Sekretär/in	IX	10 037
88	Fernschreiber/in msA	X	10 013	122	Erste/r Sekretär/in	IX	09 051
89	Fernschreiber/in msA (50 % TZ)	X	10 015	123	Erste/r Sekretär/in	IX	09 038
89	Fernschreiber/in msA (50 % TZ)	X	10 545	124	Nachrichtensekretär/in	IX	09 150
90	Erste/r Redakteur/in	I	01 010	125	Nachrichtensekretär/in	IX	09 147
91	Redakteur/in	V	05 004	126	Nachrichtensekretär/in	IX	09 102
92	Redakteur/in	V	05 064	127	Nachrichtensekretär/in	IX	09 164
93	Redakteur/in	VI	06 003	128	Nachrichtensekretär/in (50 % TZ)	IX	09 131
94	Redakteur/in	VI	06 001	128	Nachrichtensekretär/in (50 % TZ)	IX	09 543
95	Redakteur/in	VI	06 028	129	Nachrichtensekretär/in (50 % TZ)	IX	09 544
96	Redakteur/in	VI	06 066	129	Erste/r Sekretär/in (50 % TZ)	IX	09 025
97	Redakteur/in	IV	04 004	130	Erste/r Tonmeister/in	V	05 030
98	Redakteur/in	V	05 006	Studio Bonn			
99	Redakteur/in	IV	04 013	131	Erste/r Redakteur/in	AT	00 008
100	Redakteur/in	V	05 008	132	Redakteur/in	II	02 002
101	Redakteur/in	V	05 035	133	Sachbearbeiter/in	VIII	08 005
102	Redakteur/in	V	05 005				

**Stellenplan des Betriebsteils „KLANGKÖRPER-GMBH“
des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993**

Anlage 5

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Nr. Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
---------------------------	----------------------------	--------------------------------------

RIAS-KAMMERCHOR

1 Chordirektor/in	AT	00 013
2 Altistin	C	31 029
3 Altistin	C	31 008
4 Altistin	C	31 024
5 Altistin	C	31 011
6 Altistin	C	31 012
7 Altistin	C	31 023
8 Altistin	C	31 035
9 Altistin	C	31 003
10 Bariton	C	31 032
11 Bariton	C	31 028
12 Bariton	C	31 016
13 Baß	C	31 027
14 Baß	C	31 018
15 Baß	C	31 022
16 Baß	C	31 001
17 Baß	C	31 007
18 Sopranistin	C	31 002
19 Sopranistin	C	31 020
20 Sopranistin	C	31 021
21 Sopranistin	C	31 005
22 Sopranistin	C	31 034
23 Sopranistin	C	31 019
24 Sopranistin	C	31 014
25 Sopranistin	C	31 026
26 Sopranistin	C	31 017

Nr. Tätigkeitsbezeichnung	Ver- gütungs- gruppe	Planstellen-/ Personal- Nummer
27 Sopranistin	C	31 025
28 Tenor	C	31 031
29 Tenor	C	31 030
30 Tenor	C	31 015
31 Tenor	C	31 004
32 Tenor	C	31 033
33 Tenor	C	31 010
34 Tenor	C	31 009
35 Tenor	C	31 006

RIAS-TANZORCHESTER

36 Orchesterleiter/in	AT	00 012
37 Orchestermitglied	A	21 004
38 Orchestermitglied	A	21 007
39 Orchestermitglied	A	21 014
40 Orchestermitglied	B	21 012
41 Orchestermitglied	B	21 005
42 Orchestermitglied	B	21 015
43 Orchestermitglied	B	21 006
44 Orchestermitglied	B	21 003
45 Orchestermitglied	B	21 008
46 Orchestermitglied	B	21 009
47 Orchestermitglied	B	21 001
48 Orchestermitglied	B	21 010
49 Orchestermitglied	B	21 002
50 Orchestermitglied	B	21 011
51 Orchestermitglied	B	21 013

Redaktion und Produktion

52 Redakteur/in	V	05 010
53 Sachbearbeiter/in mbA	VIII	08 010
54 Erste/r Sekretär/in	IX	10 045
55 Orchesterwart	IX	09 083
56 Orchesterwart	IX	10 024
57 Orchesterwart	IX	10 025

RUDOLF SEITERS
Bundesminister des Innern

16. Juni 1993

An den
 Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz
 Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
 Herrn Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
 Archivstraße 1
 O-8060 Dresden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnung des Staatsvertrages über den nationalen Hörfunk (Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“) und des Staatsvertrages über die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin in die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ darf ich absprachgemäß zum Anlaß nehmen, einige Fragen anzusprechen, die für die Entstehung und die Entwicklung des neuen Rundfunkvorhabens wesentlich sind.

Die gleichzeitige Unterzeichnung der beiden Staatsverträge zeigt die enge Verknüpfung zwischen der Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin aus der Bundes- in die Länderzuständigkeit einerseits und der Errichtung der neuen Körperschaft zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunks andererseits.

Der Deutschlandfunk und RIAS Berlin haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung in unserem Land beigetragen. Sie haben zunächst den Menschen in Ost und West geholfen, die Auswirkungen der Teilung Deutschlands leichter ertragen zu können. Den Weg aus der Teilung heraus hin zur Einheit haben die beiden Sender mitgestaltet und mitbereitet. Durch die Überführung in die Zuständigkeit der Länder bilden sie nun den historischen Ausgangspunkt und die Grundlage für den bundesweiten Hörfunk und leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Prozeß des geistigen Zusammenwachsens Deutschlands.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgaben sind wir uns einig, daß die Körperschaft für den bundesweiten Hörfunk ein wichtiges Element öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, für den die in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages umschriebenen Gewährleistungen gelten.

Der bundesweite Hörfunk kann seiner Aufgabenstellung dann gerecht werden, wenn ihm ein eindeutiger inlandsbezogener Programmauftrag zur Versorgung des gesamten Bundesgebietes zugrunde liegt. Hierzu zählt auch eine flächendeckende Ver-

breitung seiner beiden Programme im ganzen Bundesgebiet. Nachdem eine solche flächendeckende Versorgung terrestrisch zur Zeit nicht möglich ist, begrüße ich die übereinstimmende Zielsetzung zwischen Bund und Ländern, daß ein möglichst hoher Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreicht werden soll. Dabei nehme ich – wie im Hinblick auf die Mangellage im UKW-Bereich – zur Kenntnis, daß in Baden-Württemberg und Bayern dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann. Mit der Durchsetzung neuer Rundfunkübertragungstechniken, die einen flächendeckenden Empfang ermöglichen, sollte diese Problematik jedoch gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Seiders

FREISTAAT SACHSEN
Der Ministerpräsident
als Vorsitzender der
Ministerpräsidenten-Konferenz

17. Juni 1993

An den
 Bundesminister des Innern
 Herrn Rudolf Seiders
 Graurheindorfer Str. 198
 W-5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1993 anlässlich der Unterzeichnung der Staatsverträge zum bundesweiten Hörfunk danke ich Ihnen namens der Länder verbindlich.

Bund und Länder hatten sich zu den von Ihnen angesprochenen Themen bereits im Vorfeld verständigt. Dabei spielte die bestehende Mangelsituation im UKW-Frequenzbereich für die künftige Versorgung der Bevölkerung mit den beiden Programmen des Deutschlandradios eine besondere Rolle. Deshalb bitte ich erneut um Verständnis dafür, daß eine möglichst hohe Empfangbarkeit der neuen Angebote aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht einseitig zu Lasten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten und privater Veranstalter erreicht werden kann. Ich teile dabei Ihre Auffassung, daß die weitere Entwicklung der Rundfunktechniken diese Problematik lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Biedenkopf

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.